
Abteilung IV
D-1244/2010

Urteil vom 13. Januar 2011

Besetzung

Richter Robert Galliker (Vorsitz),
Richterin Christa Luterbacher, Richter Gérald Bovier;
Gerichtsschreiber Matthias Jaggi.

Parteien

A. _____, geboren (...), alias
B. _____, geboren (...), alias
C. _____, geboren (...),
Tunesien,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-
Verfahren); Verfügung des BFM vom 18. Dezember 2009 /
N (...).

Sachverhalt:**A.**

Am 22. April 2009 reichte der Beschwerdeführer im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) D._____ ein Asylgesuch ein. Anlässlich der Kurzbefragung vom 8. Mai 2009 im Transitzentrum E._____ machte der Beschwerdeführer insbesondere geltend, er habe seinen Heimatstaat am 5. November 2008 verlassen und sei nach Aufhalten in Libyen und Italien am 19. April 2009 in die Schweiz gelangt. Zudem gab er zu Protokoll, dass er ausser in der Schweiz in keinem anderen Land um Asyl nachgesucht habe.

B.

Ebenfalls am 8. Mai 2009 gewährte das BFM dem Beschwerdeführer im Transitzentrum E._____ das rechtliche Gehör zum bevorstehenden Nichteintretensentscheid, zur Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asylverfahrens beziehungsweise zu einer allfälligen Wegweisung dorthin und gab ihm Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang erklärte der Beschwerdeführer, er sei in Italien als Arbeitskraft ausgenützt worden, da man ihm seinen Lohn nicht ausbezahlt habe. Zudem besitze er in Italien nichts. Er habe Italien verlassen, da es keine Arbeit mehr gegeben habe und die Polizei ihn schlecht behandelt habe, da er über keine Papiere verfüge.

C.

Gestützt auf die Aussagen des Beschwerdeführers und den EURODAC-Treffer vom 29. November 2008 stellte das BFM am 6. Juli 2009 an Italien ein Ersuchen um Aufnahme des Beschwerdeführers. Da sich die italienischen Behörden bis zum 7. September 2009 nicht zum Rückübernahmeersuchen vernehmen liessen, ging die Vorinstanz infolge Verfristung von der stillschweigenden Zustimmung und von der Zuständigkeit Italiens aus.

D.

Mit Verfügung vom 18. Dezember 2009 - eröffnet am 24. Februar 2010 - trat das BFM in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 22. April 2009 nicht ein und ordnete die Wegweisung aus der Schweiz sowie den Wegweisungsvollzug nach Italien an. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass einer allfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme.

Das BFM hielt zur Begründung seines Nichteintretensentscheids im Wesentlichen fest, Italien sei gestützt auf das "Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen [DAA, SR 0.142.392.68])" sowie das "Übereinkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in der Schweiz, in Island oder in Norwegen gestellten Asylantrags (Übereinkommen vom 17. Dezember 2004, SR 0.362.32)" für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Da Italien bis zum 7. September 2009 auf das Übernahmesuchen nicht geantwortet habe, sei davon auszugehen, dass dem Ersuchen zugestimmt worden sei. Die Rückführung habe - vorbehältlich einer allfälligen Unterbrechung oder Verlängerung (Art. 19 f. der Verordnung [EG] Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 [Dublin-II-VO] zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist) - bis spätestens am 7. März 2010 zu erfolgen. Anlässlich des dem Beschwerdeführer am 6. Mai (recte: 8. Mai) 2009 gewährten rechtlichen Gehörs habe dieser ausgesagt, in Italien sei er als Arbeitskraft ausgenutzt worden, indem man ihm seinen Lohn nicht ausbezahlt habe. Zudem habe er in Italien nichts. Diese Erklärung vermöge die Erkenntnis des BFM nicht umzustossen und auch eine Rückführung nach Italien nicht zu verhindern. Bei allfälligen Problemen könne sich der Beschwerdeführer an die zuständigen italienischen Behörden wenden.

Die Folge eines Nichteintretensentscheids sei gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz. Da der Beschwerdeführer in einen Drittstaat reisen könne, in dem er Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG finde, sei das Non-Refoulement-Gebot bezüglich des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht zu prüfen. Ferner bestünden keine Hinweise auf eine Verletzung von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) im Falle einer Rückkehr des Beschwerdeführers nach Italien. Weder die in Italien herrschende Situation noch andere Gründe sprächen gegen die Zumutbarkeit der Wegweisung in diesen Staat. Ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar, da von einer entsprechenden Zustimmung auszugehen sei, zumal Italien bis zum 7. September 2009 keine Antwort auf das Ersuchen erteilt habe.

E.

Mit zwei teilweise in englischer Sprache abgefassten Schreiben vom 25. Februar 2010 (Poststempel) an das Bundesverwaltungsgericht erhob der Beschwerdeführer sinngemäss Beschwerde gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 18. Dezember 2009. Dabei machte er insbesondere geltend, er habe versucht, Suizid zu begehen, worauf man ihn in die Psychiatrische Klinik F._____ eingewiesen habe. Zudem wolle er nicht nach Italien zurückkehren, da er dort viele Probleme mit der Mafia habe.

F.

Mit Verfügung vom 3. März 2010 setzte das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung per sofort aus.

G.

Mit Verfügung vom 8. März 2010 ordnete der zuständige Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts an, dass der Vollzug der Wegweisung ausgesetzt bleibe. Gleichzeitig ersuchte er die Vorinstanz um Einreichung einer Vernehmlassung sowie allfälliger Unterlagen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bis zum 17. März 2010, zumal sich in dessen Akten Hinweise finden würden, dass er unter psychischen Problemen leide respektive suizidgefährdet sei.

H.

In einem Schreiben vom 12. März 2010 (Poststempel) an das Bundesverwaltungsgericht machte der Beschwerdeführer unter anderem geltend, er habe mehrmals versucht, Suizid zu begehen, worauf man ihn in ein Krankenhaus beziehungsweise in die Psychiatrische Klinik F._____ eingewiesen habe. Zudem brachte er vor, dass er in Italien in einem Zug habe schlafen müssen. Ausserdem ersuchte er darum, in der Schweiz bleiben zu können.

I.

In ihrer Vernehmlassung vom 28. Juli 2010 führte die Vorinstanz aus, der Beschwerdeführer habe weder anlässlich der Kurzbefragung noch bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs irgendwelche gesundheitliche Beeinträchtigungen oder psychische Probleme geltend gemacht. Den Akten seien zum Zeitpunkt des Nichteintretensentscheides ebenfalls keinerlei Hinweise hinsichtlich psychischer Probleme zu entnehmen gewesen. Zwecks weiterer Abklärungen sei der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Juni 2010 aufgefordert worden, dem BFM bis zum 28. Juni 2010 einen ärztlichen Bericht einzureichen. Am 19. Juli 2010 seien mehrere medizinische Unterlagen eingegangen. Aus dem neusten ärztlichen Bericht vom 12. Juli 2010 der Psychiatrischen Klinik F._____ gehe im Wesentlichen hervor, dass beim Beschwerdeführer durch Drogenabstinenz und mit regelmässiger Medikation ein ausreichend stabiler psychischer Zustand erreichbar sei. Beim letzten von ihm wahrgenommenen Termin, am 17. März 2010, sei er "geordnet, stimmungstabil und weder suizidal noch psychotisch" gewesen. Seither sei keine weitere Behandlung mehr durch die Psychiatrischen Dienste G._____ erfolgt. Ferner werde in dem ärztlichen Bericht erwähnt, dass

nichts gegen eine Behandlung des Beschwerdeführers im Herkunftsstaat spreche. Eine Wegweisung von asylsuchenden Personen mit gesundheitlichen Problemen könne nur unter ganz aussergewöhnlichen Umständen einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Die Schwelle für die Annahme einer Verletzung sei hoch anzusetzen, weil hier der Grundsatz des "Real Risk" zum Tragen komme. Des Weiteren verpflichte auch eine Suiziddrohung die Schweiz nicht, vom Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen, zumal sich im vorliegenden Fall aufgrund der Akten nicht jene ganz aussergewöhnlichen Umstände ausmachen liessen, die gestützt auf die Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK zur Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs aus gesundheitlichen Gründen führen würden. Soweit in der Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. März 2010 geltend gemacht werde, dass die Rückführung des Beschwerdeführers nach Italien gemäss angefochtener Verfügung am 7. März 2010 abgelaufen sei, sei anzumerken, dass aufgrund der Einreichung einer Beschwerde innerhalb der Überstellungsfrist eine neue Frist von sechs Monaten ab dem Urteil über die Beschwerde neu zu laufen beginne.

J.

Mit Verfügung vom 4. Oktober 2010 gewährte der zuständige Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts dem Beschwerdeführer Gelegenheit, bis zum 19. Oktober 2010 eine Replik zur Vernehmlassung der Vorinstanz sowie zu den ihm zugestellten ärztlichen Unterlagen einzureichen. Eine Stellungnahme des Beschwerdeführers blieb aus.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die

Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

1.4. Es handelt sich um eine sogenannte Laienbeschwerde, an die keine hohen formellen Anforderungen zu stellen sind, weshalb zu Gunsten des Beschwerdeführers auf die insoweit form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG).

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

3.1. Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der Schweizerischen Asylrekurskommission [ARK] in Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f. sowie das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7878/2008 vom 31. Dezember 2008). Die Beschwerdeinstanz enthält sich einer selbständigen materiellen Prüfung und weist die Sache - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

3.2. Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG).

3.3. Gemäss den Akten steht fest, dass der Beschwerdeführer am 29. November 2008 in H. _____ (Italien) daktyloskopiert wurde. Am 6. Juli 2009 stellte das BFM an Italien ein Ersuchen um Aufnahme des Beschwerdeführers. Die italienischen Behörden unterliessen es, sich bis am 7. September 2009 zur allfälligen Aufnahme des Beschwerdeführers vernehmen zu lassen, weshalb davon auszugehen ist, dass dem Ersuchen zugestimmt wurde (Art. 18 Abs. 7 Dublin-II-VO). Am 27. Januar 2010 unterrichtete das BFM die italienischen Behörden fristgerecht darüber, dass der Beschwerdeführer als verschwunden gemeldet worden war, und ersuchte um Verlängerung der Überstellungsfrist um achtzehn Monate (vgl. Akten BFM A 40/5, S. 2 f.; vgl. Art. 19 Abs. 4 Dublin-II-VO). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass mit Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. März 2010 im vorliegenden Beschwerdeverfahren der Vollzug der Wegweisung gestützt auf Art. 56 VwVG ausgesetzt wurde. Praxismässig bewirkt diese Vollzugsaussetzung eine Unterbrechung der Überstellungsfrist im Sinne von Art. 19 Abs. 3 Dublin-II-VO (vgl. BVGE E-6525/2009 vom 29. Juni 2010 E. 7.2.1). Italien ist daher für die Durchführung des Asylverfahrens des Beschwerdeführers zuständig.

3.4.

3.4.1. In der Beschwerdeeingabe beziehungsweise im Schreiben vom 12. März 2010 machte der Beschwerdeführer geltend, dass er in Italien viele Probleme mit der Mafia habe und dort in einem Zug schlafen müssen. Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs gab er überdies zu Protokoll, er sei in Italien als Arbeitskraft ausgenutzt worden, da man ihm seinen Lohn nicht ausbezahlt habe. Zudem besitze er in Italien nichts. Er habe Italien verlassen, weil es dort keine Arbeit mehr gegeben und die Polizei ihn schlecht behandelt habe, da er über keine Papiere verfüge habe.

3.4.2. Das Bundesverwaltungsgericht geht grundsätzlich davon aus, dass gewalttätige Übergriffe in Italien von den Behörden geahndet werden und Betroffene sich mit entsprechenden Anzeigen im Rahmen der italienischen rechtsstaatlichen Strukturen zur Wehr setzen und Schutz vor

derartigen Übergriffen finden können. Der Beschwerdeführer kann sich daher bei einer Rückkehr nach Italien zum Schutz vor der Mafia an die italienischen Behörden wenden, falls dies nötig sein sollte.

3.4.3. Sodann kann in den Ausführungen des Beschwerdeführers kein Hinweis auf eine systematische Verletzung der EMRK durch Italien gesehen werden. Aus den Akten ist auch kein Hinweis darauf ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer in Italien eine das Refoulementverbot verletzende Rückschiebung ins Heimatland drohen würde; auch diesbezüglich ist vorab von der Vermutung auszugehen, Italien halte seine völkerrechtlichen Pflichten gemäss dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und der EMRK ein (vgl. BVGE E-5644/2009 vom 31. August 2010 E. 7.3. - 7.7).

3.4.4. Ebenfalls nicht gegen den Vollzug der Überstellung nach Italien sprechen die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, unter denen der Beschwerdeführer gemäss den Akten leidet:

Aus dem aktuellsten sich bei den Akten befindlichen ärztlichen Bericht vom 12. Juli 2010 der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen geht hervor, dass der Beschwerdeführer unter einer Anpassungsstörung mit gemischter Störung von Gefühlen und Sozialverhalten sowie einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit histrionischen und dissozialen Zügen leide. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer am 9. Februar 2010 in selbstschädigender Absicht vier Klingen eines Teppichmessers geschluckt habe und in schädlicher Art und Weise Benzodiazepine und Drogen (Heroin, Kokain, Cannabis) konsumiere. Hinsichtlich der gegenwärtigen Behandlung wurde im Bericht im Wesentlichen Folgendes festgehalten: Der Beschwerdeführer befinde sich bei seinem Hausarzt in ambulanter Behandlung und beziehe Trilafon (ein Neuroleptika). Die notwendige Behandlung bestehe in einer Drogenabstinenz sowie einer regelmässigen Medikation wie beispielsweise die bisher erhaltene oder eine alternative Medikation, die im Heimatland des Beschwerdeführers erhältlich sei. Eine Betreuung im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung sei ausreichend, wobei nichts gegen eine Behandlung im Herkunftsstaat spreche.

Da es der Beschwerdeführer - trotz Zumutbarkeit und der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) - unterlassen hat, einen aktuelleren ärztlichen Bericht einzureichen, ist davon auszugehen, dass sich dessen Gesundheitszustand seit dem erwähnten ärztlichen Bericht vom 12. Juli 2010 nicht wesentlich verschlechtert hat.

3.4.5. Dem Dublin-System ist es - wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 28. Juli 2010 zu Recht ausführte - immanent, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, der betreffende

zuständige Staat erbringe die nötigen medizinischen Versorgungsleistungen, hat doch jeder Staat - so auch Italien - die Aufnahme-Richtlinie, welche die medizinische Versorgung garantiert, im Landesrecht umgesetzt. Eine Unzumutbarkeit der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Italien kann demnach grundsätzlich aufgrund der psychischen Erkrankung und einer allenfalls erhöhten Suizidalität im Zusammenhang mit der Angst vor einer Zwangsrückkehr nach Tunesien nicht angenommen werden; es darf davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in Italien adäquate medizinische und psychologische Betreuung findet (vgl. auch BVGE E-5644/2009 vom 31. August 2010 E. 7.6.3 und 7.6.4 sowie E. 8). Somit ist auch gestützt auf Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung¹ vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vorliegend ein Selbsteintritt nicht angezeigt.

3.4.6. Hingegen ist der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers bei der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten unbedingt Rechnung zu tragen: Bei einer Überstellung des Beschwerdeführers von der Schweiz nach Italien muss dem allfälligen Risiko einer Suizidalität mit einer gut organisierten Reise entgegengewirkt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer die Medikamentierung für die Reise, wie auch für die Übergabe an die italienischen Behörden erhält. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die italienischen Behörden über die Ankunft und die gesundheitliche Problematik des Beschwerdeführers präzise und umfassend informiert sind und der Beschwerdeführer auch tatsächlich den Behörden übergeben wird, welche die Verantwortung für ihn übernehmen können.

Es obliegt dem BFM in Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden, den gesundheitlichen Problemen des Beschwerdeführers bei der Organisation der konkreten Überstellungsmodalitäten im Sinne der obigen Ausführungen Rechnung zu tragen.

3.5. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das BFM zu Recht nicht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers eingetreten ist.

4. Das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Vorliegend ist keine Ausnahme von diesem Grundsatz ersichtlich, weshalb dieser zu bestätigen ist (vgl. BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510). In Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG ist die Frage der Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs regelmässig

bereits Voraussetzung (und nicht erst Regelfolge) des Nichteintrittensentscheides (vgl. BVGE E-5644/2009 vom 31. August 2010 E. 10.2). So sind allfällige Vollzugshindernisse im Rahmen der eventuellen Anwendung der sogenannten Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) zu prüfen. Wie vorstehend dargelegt, bestehen vorliegend keine Gründe, welche zu einem Selbsteintritt führen müssten. Das BFM hat die Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien in diesem Sinne zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet.

5.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

6.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Das BFM wird angewiesen, die Überstellung des Beschwerdeführers nach Italien im Sinne der Erwägungen durchzuführen und die italienischen Behörden über die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers vorgehend rechtzeitig zu informieren.

3.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

4.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Robert Galliker

Matthias Jaggi

Versand: